



II-14512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 14.7.1994.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ 70 0502/138-Pr. 2/94

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

6580/AB

1994-07-19

Parlament
1017 Wien

zu 6751/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudi Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 30. 5. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6751/J betreffend Giftmüllverbrennung Braunau/Ranshofen gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Im "Gutachten zur Frage, ob es zur Errichtung einer Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle in Ranshofen/Neukirchen an der Enknach einer Standortverordnung gemäß § 26 AWG des Abfallwirtschaftsgesetzes, AWG BGBL. 1990/325, zuletzt novelliert 1994/155, bedarf" wird angeführt, daß folgende These verfassungswidrig und mit dem Sinngehalt des AWG nicht zu vereinbaren ist: Die Standortverordnungen gemäß § 26 AWG sind nur zu erlassen, wenn der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie meint, daß die Prüfung der umfassenden Umweltverträglichkeit zur Durchsetzung des Standorts (zur Erreichung des Akzeptanz in der Bevölkerung) erforderlich ist.

Die Standortausweisung ist keine Voraussetzung für die Genehmigung nach § 29 AWG (auch nach der AWG-Novelle 1994).

- 2 -

Diese These verletzt den Gleichheitsgrundsatz, das BVG-Umwelt, das Legalitätsprinzip sowie das bundesstaatliche Rücksichtnahmegerbot und gibt dem AWG einen verfassungswidrigen Inhalt.

Hiezu ist folgendes auszuführen:

Die Standortverordnung nach § 26 Abs. 3 AWG (kein antragsbedürftiger Verwaltungsakt) ist mit einem Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG (antragsbedürftiger Verwaltungsakt) nicht vergleichbar.

§ 26 Abs. 3 AWG knüpft an die Standortsicherung von Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle an ("soweit dies zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Behandlungsanlagen erforderlich ist") und betrifft "vorliegende Anlagenprojekte". Aus diesem Wortlaut ergibt sich, daß für die Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen primär die Genehmigung nach § 29 AWG beantragt werden soll (muß). Für Fälle, in denen ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, eine derartige Anlage aber erforderlich ist, wurde als Vorstufe die Bestimmung des § 26 AWG geschaffen.

Daß der Gesetzgeber mit dem AWG, welches 1990 beschlossen wurde, eine Bedarfsprüfung (wie im vorliegenden Rechtsgutachten behauptet) einführen wollte, entbehrt jeder Grundlage. Auch im drei Jahre später beschlossenen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) wurde nur die sogenannte "Nullvariante" normiert, wobei der Projektwerber die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen hat; eine derartige Darlegung hat auch im Umweltverträglichkeitsgutachten zu erfolgen. Es wurde aber keine Bedarfsprüfung im Sinne der Auslegung des Rechtsgutachtens (daß die Behörde den Bedarf für eine derartige Anlage vor dem Genehmigungsverfahren durch Verordnung festzustellen hat) normiert.

- 3 -

Der verfassungsgesetzlich normierte Gleichheitsgrundsatz gebietet "Gleiches gleich" zu behandeln. Dem einfachen Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, welche Ziele er mit seinen Regelungen verfolgt, innerhalb der Schranken der Verfassung ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Grenzen findet der Gestaltungsspielraum dort, wo durch das Gesetz Ziele verfolgt werden, die keinesfalls im öffentlichen Interesse liegen, der Eingriff in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht nicht angemessen oder eine Differenzierung zu einer anderen vergleichbaren Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Nicht dem Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes widerspricht es, wenn der Gesetzgeber in Wahrung der Gesetzgebungshoheit für besondere Materien besondere Bewilligungsverfahren vorsieht.

Eine Verordnung ist eine hoheitliche Allgemeinregelung. Eine Beteiligung von betroffenen Nachbarn ist nicht vorgesehen. Wenn nun die Verfasser des Rechtsgutachtens meinen, daß durch die Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung und der Stellungnahmemöglichkeit der betroffenen Personen etc. die Landesraumplanung und die Interessen der Bürger "mehr" geschützt werden würden, als in einem Verfahren nach § 29 AWG, so kann dieser Schluß nicht nachvollzogen werden. In der Standortverordnung ist ebenso wie im Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen sowie der Flächenwidmungspläne vorgesehen. Betroffene Nachbarn haben im Genehmigungsverfahren eine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit, die bei der Erlassung einer Verordnung nicht gegeben ist.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß der einfache Gesetzgeber eine Differenzierung zwischen Anlagengenehmigungsverfahren und Standortverordnung vorgenommen hat, die sachlich gerechtfertigt ist, da das Genehmigungsverfahren auf Initiative des Konsensorbers nicht mit dem Auftrag an die Behörde betreffend der Standortsicherung vergleichbar ist.

- 4 -

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Kostentragung für eine Standortverordnung gemäß § 26 AWG zu verweisen. Diese Kosten sind von der Öffentlichen Hand zu tragen (im UVP-G hat die Darlegung einer Nullvariante durch Antragsteller zu erfolgen).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 29 AWG werden die umweltrechtlich relevanten Bestimmungen verschiedener Materiengesetze mitangewendet, wobei bei der Feststellung der Zulässigkeit einer geplanten Anlage Sachverständige verschiedener Fachrichtungen beigezogen werden.

Das BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, ist eine Staatszielbestimmung, deren Einhaltung nicht von der "Berücksichtigung" bzw. Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung abhängig gemacht werden kann.

Wie im vorliegenden Rechtsgutachten ausgeführt, ist es nach Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes zulässig, die Erlassung von Verordnungen dem Ermessen des zuständigen Organs anheimzustellen. Es müssen sich aus dem Gesetz jedoch Richtlinien ableiten lassen, unter welchen Voraussetzungen von der Ermessensermächtigung Gebrauch gemacht werden kann.

Der Gesetzgeber hat im obigen Sinne in § 26 AWG Richtlinien zur Erlassung einer Standortverordnung erlassen, wonach die Normierung von Standorten von Anlagen nur dann durch Verordnung zu erfolgen hat, "soweit dies zur Sicherung ... erforderlich ist". Schon daraus ergibt sich, daß die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung nicht im Ermessen des Verordnungsgebers steht, sondern unter bestimmten Voraussetzungen zu erfolgen hat. Der Schluß, der im vorliegenden Rechtsgutachten gezogen wird, nämlich daß eine Standortverordnung nur bei mangelnder Akzeptanz durch die Bevölkerung erlassen wird, ist unrichtig.

- 5 -

Daraus, daß Standortverordnungen nicht zwingend erlassen werden müssen, kann nicht, wie die Verfasser des Rechtsgutachtens meinen, eine Bundesregelung, die in die rechtmäßige Vollziehung der Landesraumplanung eingreifen kann und durch die Funktionsstörungen vermieden werden sollen, so ausgelegt werden, daß diese das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot verletzen.

Auch durch ein Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG wird dem bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen, da im Genehmigungsverfahren die Eignung des vorgesehenen Standortes überprüft wird. Ein Vergleich zwischen § 29 Abs. 3 Z 1 AWG und der Überprüfung gemäß § 26 Abs. 4 AWG ist im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Landesraumplanung schon deshalb vertretbar, da § 26 Abs. 3 1. Satz AWG zwar in der Mehrzahl gehalten ist ("Standorte"), das "vorliegende Anlagenprojekt" jedoch nach § 29 Abs. 3 Z 1 leg. cit. nur "eine Beschreibung und Bewertung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang" zu enthalten hat. Es müssen daher keine Varianten überprüft werden. Eine derartige Überprüfung wird aber auch durch § 29 AWG (Eignung des Standortes) durchgeführt.

ad 2

Für die geplante Anlage wurde im Dezember 1993 ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 29 AWG eingebracht. Dieser Antrag wurde in Entsprechung des § 29 Abs. 4 AWG öffentlich bekanntgemacht. Gegen diesen Antrag können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 GewO) Einwendungen erheben.

Unrichtig ist, daß die "Anlage gegen den Willen der Bevölkerung durchgedrückt werden" könnte. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anlage wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, zum Projekt werden Sachverständige der notwendigen Fachbereiche Stellung nehmen.

- 6 -

Gemäß den Verwaltungsverfahrensvorschriften sind Behörden verpflichtet, über Antrag von Parteien einen Bescheid zu erlassen. Diese Verpflichtung der Behörden können die Parteien sogar bis zum Verwaltungsgerichtshof geltend machen. Antragsteller haben daher ein Recht darauf, daß über die von ihnen gestellten Anträge seitens der Behörde entschieden wird.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und der Bescheiderlassung werden die Einwendungen jener Nachbarn berücksichtigt werden, die Parteistellung erlangt haben. Ein Vorgreifen auf die behördliche Entscheidung würde das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter verletzen.

ad 3

Die in der Studie des Ökologieinstitutes angegebene Masse an thermisch zu behandelnden gefährlichen Abfällen von ca. 130.000 Tonnen pro Jahr stellt eine mittelfristige Schätzung dar. Es wurden für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren die Auswirkungen möglicher Verwertungs- und Vermeidungspotentiale untersucht und die bei Erreichung der Ziele zu erwartende Masse an thermisch zu behandelnden gefährlichen Abfällen abgeschätzt.

Die aktuelle Schätzung des Ökologieinstitutes geht von einer Abfallmasse von ca. 150.000 Tonnen thermisch zu behandelnder gefährlicher Abfälle aus.

Ein Vergleich der vom Umweltbundesamt (154.440 Tonnen ohne Wassergehalt) und vom Ökologieinstitut (155.270 Tonnen) geschätzten Abfallmassen zeigt, daß die Differenz nur bei 1 % liegt.

- 7 -

Die vom Umweltbundesamt geschätzte Abfallmasse von ca. 154.000 Tonnen wird im Bundesabfallwirtschaftsplan 1995 enthalten sein und basiert auf einer Auswertung der Angaben aus dem Abfalldatenverbund mit Datenstand Frühjahr 1993.

Zur Unterstützung bei der Planung und Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen stehen aktuellere Daten aus dem Abfalldatenverbund zur Verfügung, deren Datenstand alle zwei Monate aktualisiert wird.

Geht man von einer benötigten Anlagenkapazität von ca. 154.000 Tonnen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen aus, so ist der Anlagenbedarf für Österreich im Bereich Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit der bestehenden Verbrennungskapazität der EBS (70.000 Tonnen pro Jahr), der derzeit genutzten Kapazität für gefährliche Abfälle bei Anlagen zur Zementerzeugung (26.000 Tonnen/Jahr) nicht abgedeckt. Eine Abdeckung könnte über die geplanten Anlagen Trieben und Ranshofen erfolgen.

Weder in den Schätzungen des Umweltbundesamtes, noch in den Schätzungen des Ökologieinstitutes sind die aus der Altlastensanierung zu erwartenden Abfallmassen berücksichtigt.

Es ist zu erwarten, daß zumindest ein Teil der im Rahmen von Altlastensanierungen anfallenden Abfälle thermisch zu behandeln ist.

Obwohl eine Abschätzung dieser Massen und der für die Behandlung dieser Abfälle notwendigen Anlagenkapazitäten derzeit nicht möglich ist, ist mit zusätzlich notwendigen Anlagenkapazitäten zu rechnen.

- 8 -

ad 4

Mit der Bundesrepublik Deutschland besteht kein völkerrechtlicher Vertrag über die gegenseitige Parteistellung von Nachbarn in Genehmigungsverfahren.

In den geltenden deutschen Gesetzen, die für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen anzuwenden sind (Bundes-Immisionsschutzgesetz, Abfallgesetz), ist nur eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung vorgesehen.

Tatsächlich wurde aber österreichischen Nachbarn Parteistellung in Planfeststellungsverfahren in Bayern eingeräumt. Ein Planfeststellungsverfahren zielt auf die Feststellung eines Planes ab, mit dem ein bestimmtes raumbezogenes Vorhaben mit rechtsgestaltender Wirkung nach einem Anhörungsverfahren mit mündlicher Verhandlung für zulässig erklärt wird und durch die alle nach anderen Gesetzen erforderlichen Entscheidungen (Bewilligungen etc.) ersetzt werden. Es ist daher im wesentlichen mit einem österreichischen Konzentrationsverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz vergleichbar.

Die Einwendungen der bayrischen Nachbarn sind daher insoweit zu berücksichtigen, als diese von der gegenständlichen Anlage betroffen sein können, wobei anzumerken ist, daß die Beurteilung der Parteistellung (Betroffenheit) von der Behörde I. Instanz vorzunehmen ist.

ad 5

Nach § 3 Abs. 3 UVP-G in Verbindung mit Z 1 des Anhanges 1 dieses Gesetzes müßte für die gegenständliche Anlage in Ranshofen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden, dies jedoch nur dann, wenn der Genehmigungsantrag nach dem 31. 12. 1994 eingereicht wird. Wird das Genehmigungsverfahren nach dem 30. Juni, aber noch vor dem 31. De-

- 9 -

zember 1994 eingeleitet, kann der Projektwerber/die Projektwerberin für dieses Projekt bei der Landesregierung die Durchführung der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragen (§ 46 Abs. 3 UVP-G). Die freiwillige Durchführung einer UVP ist auch vor diesem Termin möglich, doch erst in ab diesem Termin eingeleiteten Verfahren ist eine entsprechende Berücksichtigung der UVP durch die Genehmigungsbehörde möglich.

Weiters ist zu beachten, daß seit 1. Jänner 1994 die EU-UVP-Richtlinie in Österreich gilt und in betroffenen Verfahren anzuwenden ist.

Paula Fauch-Kauat